

Blocklanddeponie:**Errichtung und Betrieb eines 3. Monoabschnitts auf dem „Deponieabschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie (DK I – Deponie)“ in Bremen****Vorprüfung der UVP-Pflicht****1 Allgemeines**

- Vorhabenträger:

Umweltbetrieb Bremen, Willy-Brand-Platz 7, 28215 Bremen

- Vorhaben:

Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines 3. Monoabschnitts der Deponieklasse I für die Ablagerung von Rost- und Kesselschlacken, Schlacken und Filterstaub (Endprodukte einer Klärschlammverbrennung) auf dem „Deponieabschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie (DK I – Deponie)“ am Standort Fahrwiesendamm 100, 28219 Bremen

- Kurzbeschreibung:

Der Umweltbetrieb Bremen plant die Errichtung und den Betrieb eines 3. Monoabschnitts der Deponieklasse I auf dem Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie. Auf einer Fläche von 5.849 m² sollen dort ca. 76.000 Mg Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Filterstäube (Endprodukte einer Klärschlammverbrennung) abgelagert werden. Das Abfallvolumen wird etwa 56.226 m³ betragen. 2013 und 2016 wurden bereits zwei Monoabschnitte der Deponieklasse I auf dem Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie für die Ablagerung von 100.000 Mg bzw. 37.330 Mg desselben Abfalls genehmigt.

2 Rechtsgrundlagen:

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des mit Beschluss des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen vom 01.12.2011 planfestgestellten Deponieabschnitts für Abfälle der Deponieklasse I auf der Blocklanddeponie mit einem Ablagerungsvolumen in Höhe von 377.500 m² dar. Die nunmehr beantragte Änderung kann keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben. Dies folgt aus dem Ergebnis der vorgenommenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG. Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann daher nach § 35 Absatz 3 S. 1 Nr. 2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) UVPG stellt die zuständige Behörde u. a. nach Beginn des Verfahrens, das der Ent-

scheidung über die Zulassung des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; wobei in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen sind, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des mit Beschluss vom 01.12.2011 planfestgestellten und UVP-pflichtigen „Deponieabschnitts auf dem Altteil der Blocklanddeponie“ (DK I – Deponie) dar. Die Errichtung und der Betrieb dieses Deponieabschnitts bedurfte nach § § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG in der seinerzeitigen Fassung und nach Nr. 12.2.1 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in der seinerzeitigen Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die seinerzeit auch durchgeführt wurde.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei ist nach § 3c Satz 3 UVPG auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Der Vorhabenträger hat am 17.07.2017 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gemäß § 3c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 3c Satz 3 UVPG erfolgte u. a. anhand dieser Antragsunterlagen und eigener Informationen.

Eine Einschätzung aufgrund einer überschlägigen Prüfung des dargelegten Sachverhalts und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben nach Art, Größe und Standort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben ist daher **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis wird durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben (§ 3a S. 2 UVPG)

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Im Auftrag



Steggewentz